

**Verordnung
über die amtliche Vermessung
(Änderung vom 5. November 2008)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 37. Abs. 1 unverändert.

² Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Reproduktion in Druckerzeugnissen mit einer Auflage unter 100 Exemplaren,
- b. die Reproduktion in amtlichen Veröffentlichungen wie Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen,
- c. die Erstellung von groben, nicht massstäblichen Skizzen.

³ Für bewilligungspflichtige Reproduktionen erhebt das Amt eine Gebühr. Diese bemisst sich nach den Art. 13–24 der Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung und der Verordnung des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung, je in der Fassung vom 9. September 1998.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Gewerbliche
Nutzung